

1. Zweckbestimmung

Der GEP-Pavillon (nachstehend Pavillon genannt) dient folgenden Zwecken:

- 1.1 Förderung der Kontakte zwischen aktiven und ehemaligen Studierenden.
- 1.2 Veranstaltung geselliger Anlässe in geschlossener Gesellschaft, gegebenenfalls unter Miteinbezug bei Grossanlässen im Bereich der Polyterrasse.
- 1.3 Arbeits- und Leseräume für Studierende.
- 1.4 Durchführung von Fachveranstaltungen (Sitzungen, Fachdiskussionen, Seminarien) der Leitungs-, Unterrichts-, Forschungs-, Dienstleistungs- und Verwaltungseinheiten der Hochschule, aller Gruppen von Angehörigen der ETHZ sowie von Mitgliedern der GEP.

3. Benützungsgrundsätze

- 3.1 Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person und deren Stellvertreter zu bezeichnen. Der Verantwortliche oder dessen Stellvertreter übernimmt den Pavillon vom Hausdienst (HG/MM-Gebäude) mit allen erforderlichen Schlüsseln. Nach der Veranstaltung ist der Pavillon in aufgeräumtem und besenreinem Zustand samt Schlüsseln dem Hausdienst zurückzugeben.
- 3.4 Sofern dem Veranstalter gestattet wird, die absperrbare Terrasse vor dem Pavillon bis längstens 2200 Uhr mitzubedenutzen, ist darauf zu achten, dass die Umgebung störende Lärmimissionen vermieden werden.
- 3.5 Die Benützungszeiten am Abend werden möglichst freizügig gehandhabt. Die angemeldeten und vereinbarten Schliessungszeiten sind einzuhalten. Nach Mitternacht ist der Pavillon sehr leise zu verlassen. Die Verantwortlichen sorgen für das Abschalten der Geräte, für Lichterlöschung und Schliessung der Fenster und Türen.
- 3.6 Im Pavillon darf nicht übernachtet werden.

4. Verpflegung

- 4.1 Die Bewirtung der Gäste kann von den Veranstaltern selbst organisiert oder die Verpflegung (Getränke und Esswaren) vom Schweizer Verband Volksdienst aus der Mensa Polyterrasse bezogen werden.
- 4.2 Alkoholische Getränke dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Abteilung Betriebsdienste ausgeschrieben werden. Dabei sind die besonderen Bestimmungen des Wirtschaftspolizeikommissariates der Stadt Zürich über den Alkoholausschank in geschlossenen Gesellschaften zu beachten.

5. Verantwortlichkeit und Haftung

- 5.1 Mit den vorhandenen Einrichtungen ist sorgfältig und sachgerecht umzugehen. Allfällige Schäden oder Mängel sind unverzüglich vom Veranstalter dem Hausdienstleiter zu melden.
- 5.2 Die Musikanlage darf nur von einer instruierten Person bedient werden.
- 5.3 Nach Schluss einer Veranstaltung sind sämtliche Geräte abzuschalten, die Lichter zu löschen und der Pavillon abzuschliessen.
- 5.4 Missbräuchliche Benützung des Pavillons wird durch die Schulleitung geahndet.
- 5.5 Die Veranstalter haften für die am Gebäude, an den Räumen und den Einrichtungen verursachten Schäden, soweit diese vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet wurden. Die ETH übernimmt keinerlei Haftung für Eigentum des Veranstalters.

6. Publikationen

Bei der öffentlichen Ankündigung des Anlasses darf nicht der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine im Lehrprogramm der ETH Zürich enthaltene oder von ihr organisierte Veranstaltung.

Die VAUZ war bereits in den entsprechenden Arbeitsgruppen vertreten und hat die Mittelbauanliegen auch in der Vernehmlassungsphase vertreten (vgl. Stellungnahmen auf Web-Page VAUZ).

- Der Vorstand und das Präsidium pflegen vermehrt persönliche Gespräche mit inner- und ausseruniversitären Stellen, um die Interessen des Mittelbaus wie zum Beispiel die Anliegen der Nachwuchsförderung in die universitäre und hochschulpolitische Diskussion einzubringen.
- Die VAUZ leistet sodann verstärkt Öffentlichkeitsarbeit: Im Juni fand unter anderem eine Nachwuchsförderungsveranstaltung mit zwei Podiumsdiskussionen statt, der WWW-Auftritt der VAUZ wurde ausgebaut, und im Unijournal haben die Mittelbauanliegen eine erhöhte Präsenz auf neu zwei Seiten erhalten.

Wir können Dir also eine spannende und informative Mitgliederversammlung versprechen (vgl. Traktandenliste). Wir freuen uns, Dich an der Jahresversammlung begrüßen zu können.

Mit dieser Einladung erhältst Du auch einen Einzahlungsschein für den Mitgliederbeitrag 1999. Dein Beitrag unterstützt uns im nächsten Jahr, auch Deine Interessen weiter zu vertreten. Insbesondere werden wir uns im nächsten Jahr mit den Fakultäts- und Institutsreglementen befassen müssen, worin auch die Mitbestimmung aller Stände vorzusehen ist. Dabei ist aber Deine aktive Mitarbeit auf Instituts- bzw. Seminarebene von zentraler Bedeutung. Darüber informieren wir Dich gerne an der Mitgliederversammlung oder zu gegebener Zeit auf unserer Web-Page.

Mit freundlichen Grüßen

VAUZ-Präsidium

Susanne

Susanne Pfister

Rosmarie

Rosmarie Schön

Luis

Luis Filgueira

Ordentliche Mitgliederversammlung

der Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten an der Universität Zürich
am Donnerstag, 21. Januar 1999, 12.15 Uhr
Institutsgebäude Betriebswirtschaft, Plattenstrasse 14, Zimmer 103/104
(Situationsplan auf der Rückseite)

Ab 11.45 Uhr offeriert die VAUZ einen Apéro und Imbiss!

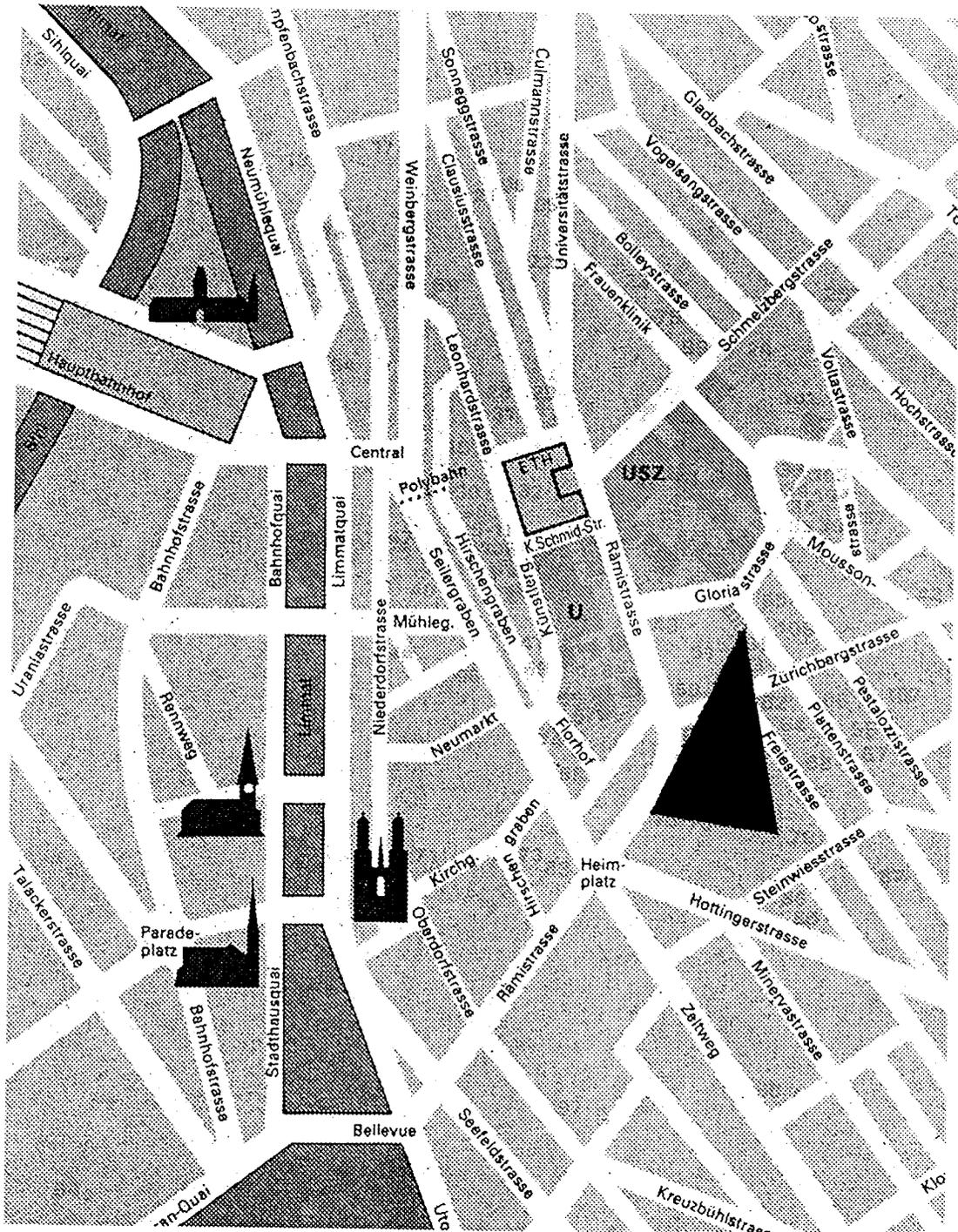
Traktanden

0. Referat von Herr Dr. Nivardo Ischi, Generalsekretär der Schweizerischen Hochschulkonferenz, mit anschliessender Diskussionsmöglichkeit
1. Protokoll der MV vom 15. Januar 1998
2. Mitteilungen
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Jahresrechnung
5. Revisorenbericht
6. Anpassung der VAUZ-Statuten an die neue Universitätsgesetzgebung
7. Wahlen (nur Nach- und Ersatzwahlen)
8. Gründung eines «VAUZ-Fonds»
9. Umsetzung des Universitätsgesetzes: Stand der Arbeiten und Ausblick
10. Varia

Die Unterlagen zu den Traktanden werden laufend im Internet publiziert:
www.vauz.unizh.ch

Situationsplan

Institutsgebäude Betriebswirtschaft, Plattenstr. 14, 8032 Zürich
Tram 5 (Haltestelle Platte), Tram 6 (Platte), Tram 9 (Kantonsschule)



PROTOKOLL DER VAUZ-MV VOM 15. JANUAR 1998

Ca. 50 Personen anwesend.

Entschuldigt: Kurt Hanselmann, Matthias Weisshaupt, Regula Schmid.

Begrüssung durch Nicole Schaad.

Traktandenliste wird genehmigt.

1. Protokoll der letzten MV

Ergänzung: im Anschluss an die MV hielt die Frauenbeauftragte Elisabeth Maurer ein Referat über ihre Arbeit.

2. Referat Christine Michel

Einführung von Nicole Schaad: C. Michel ist Politologin und Philosophin, sie arbeitet als wiss. Sekretärin des Wissenschaftsrates.

C. Michel stellt die Studie "Die Situation des Mittelbaus an den Schweizer Hochschulen" vor. Geschichte, VWL und Biologie wurden untersucht, 1/3 Rücklauf.

Ziele: Strukturkenntnisse, strukturelle Hindernisse, Anregen der wissenschaftspolit. Situation, Massnahmen zur Verbesserung der Situation des Mittelbaus.

Besonderheiten des Mittelbaus: er produziert und befindet sich in Ausbildung. Anliegen des unteren und oberen Mittelbaus sind verschieden. Situation der Doktorierenden muss verbessert werden (Graduiertenkollegs); oberer Mittelbau: Leistung muss besser sichtbar gemacht werden; weg vom strengen lehrstuhlgebundenen Betrieb, flache Hierarchien.

Resultate: 1. statutarische Mobilität, 2. lange Doktorierendenzzeit, 3. ob. MB ca. 45 J., 50% de facto eine feste Stelle, 4. Teilzeitsalär, 5. Ob MB leistet Betreuung von unt. MB, 6.

Publikationen haben zu viel Gewicht, 7. Familie behindert weibl. Karriere, 8. Publikation ist 2x geringer bei Frauen als bei Männern.

Empfehlungen: Präzisierung und Harmonisierung der Funktionen des Mittelbaus, Zusätzliche permanente Stellen für oberen Mittelbau, es braucht einen zahlenmässig starken Mittelbau (grösser als Professorenstand).

Fragen: Wie war das Echo der Unis? wurde begrüsst mit differenzierender Kritik, AGs wurden eingesetzt. Nur die Mittelbauorganisationen von Zürich und Bern haben sich gemeldet.

Wurden Graduiertenkollegen-Projekte eingereicht? Etwa 10, weniger als erwartet.

3. Mitteilungen

- Graduiertenkollege
- Publikationen
- Sparmassnahmen/Globalbudget: Gespräch mit Buschor. Wer mitmachen will, soll sich beim Präsidium melden.
- Die Homepage wird neu eingerichtet.
- Vernehmlassung des Hochschulförderungsgesetzes steht an.
- Mutterschaft und Stellensatz: es soll ein Fonds eingerichtet werden, der den Ersatz bezahlt. Dies ist aber noch nicht sicher. Bitte Fälle melden.
- vakante Kommissionssitze bei der Schweiz. Hochschulkonferenz und dem Nationalfonds. Interessierte sollen sich melden.
- Sekretariat: ab Juni neu zu besetzen.

4. Jahresbericht 1997

s. Beilage.

5. Rechnung

Bericht des Kassiers: 1. Da der letzte Quartalsabschluss des Bankkontos bis heute nicht vorliegt, konnte der Abschluss der Bank nur bis zum 30.9.97 berücksichtigt werden. Der letzte Bank-Quartalsabschluss muss im nächstjährigen Kassabericht berücksichtigt werden. 2. Das Vermögen beträgt Ende 1997 Fr. 76261.40. Ausgaben von Fr. 14101.80 stehen

Einnahmen von Fr. 41568.20 gegenüber. Die Rechnung 1997 schliesst mit einem **Gewinn von Fr. 27466.40** ab. 3. Die Verrechnungssteuer wird für die letzten drei Rechnungsperioden (1995, 1996, 1997) zurückgefordert. Die Verrechnungssteuer 1997 ist bis dahin als Verrechnungssteuerguthaben auf der Ausgabenseite ausgewiesen. 4. Die erfreuliche finanzielle Situation wird uns auch in Zukunft erlauben, uns für die Belange der Mitglieder in verschiedenster Weise zu engagieren. Insbesondere kann eine Investition in ein noch besseres und aktiveres Auftreten an der Öffentlichkeit (z.B. Webpage) finanziell verantwortet werden. Die Mitglieder halten uns bisher die Treue und sind bereit, die Fr. 30 einzuzahlen. Die VAUZ hat eine solide finanzielle Basis, um sich weiterhin für den Mittelbau einzusetzen.

6. Bericht der Revisoren und Genehmigung der Rechnung

Die Rechnung wird auf Antrag der Revisoren einstimmig genehmigt.

7. Wahlen

- Präsidium: zur Wahl stehen: Susanne Pfister, Rosmarie Schön, Luis Filgueira; nach einigen Fragen aus dem Publikum werden sie ohne Gegenmehr gewählt.
- Hochschulkommission/Senatsausschuss: neu: Rosmarie Schön für Markus Hofmann; alle ohne Gegenmehr gewählt.
- FakultätsvertreterInnen: neu: Thomas Gächter (jur.) und Daniel Hasler (phil. II) alle ohne Gegenmehr gewählt.
- Revisoren: ohne Gegenmehr bestätigt.
- Gremien/Kommissionen: neu: Nick Linder, Viviane Sobotich (Disziplinauss.), Michael Beusch (Mensakomm.), Sibylle Lederbogen (Studentenberatungsstelle): alle neuen und alten ohne Gegenmehr gewählt.

8. Universitätsgesetz: Parolenfassung

Abstimmung nach Diskussion:

1. Wenn Ablehnung dann Auffanginitiative nachschieben?

Ja	38
Enth.	2
Nein	1

Ja zum Unigesetz?

Ja	9
----	---

Nein plus Auffanginit.?

Ja	26
Enth.	6

2. Nein plus Auffanginitiative gegen Stimmfreigabe

Stimmfreigabe?

Ja	10
----	----

Nein + Auffanginti.?

Ja	26
Enth.	3

Die MV entscheidet sich für die NEIN-Parole mit Auffanginitiative im Falle einer Ablehnung des Gesetzes.

9. Varia

Thomas Hildbrand schlägt vor, dass das jetzige Präsidium bis nach der Abstimmung im Amt bleiben soll. Mit einer Gegenstimme wird dem zugestimmt.

Markus Hofmann, 5.2.1998

vauz



**vereinigung der
assistentinnen und assistenten
an der universität zürich**

Jahresbericht 1998/1999

Die Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ) engagierte sich im Berichtsjahr 1998/1999 in vielen Bereichen: bei der Ausarbeitung der verschiedenen Verordnungen und Reglemente im Rahmen des neuen Universitätsgesetzes, bei der Vertretung der Mittelbauinteressen in den universitären Leitungsgremien und nationalen bildungspolitischen Gremien sowie bei der Information des Mittelbaus zu universitären und hochschulpolitischen Themen.

1) Das neue Universitätsgesetz wurde am 15. März 1998 vom Souverän angenommen. Dieses Gesetz beinhaltet längst fällige Verbesserungen für die Angehörigen des Mittelbaus wie die Verankerung der Nachwuchsförderung, die Mitbestimmungsrechte der Stände, die Gleichstellung der Geschlechter und das Recht auf eigene wissenschaftliche Tätigkeit während der Arbeitszeit. Deshalb stand und steht die VAUZ dem Gesetz auch grundsätzlich positiv gegenüber. Die VAUZ hatte trotzdem – leider erfolglos – aus bildungspolitischen Gründen (Numerus Clausus, Studiengebühren und Studienzeitsbeschränkung) im Vorfeld der Abstimmungskampagne die Neinparole mit Auffanginitiative beschlossen.

Die Errungenschaften des Universitätsgesetzes gilt es nun in den zu schaffenden Verordnungen und Reglementen zu konkretisieren. Die meisten Arbeitsgruppen des Reformprojektes «uni 2000» haben ihre Arbeiten, bei der auch die Stände mitbeteiligt waren, im Verlaufe des Jahres 1998 abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden jeweils nach Behandlung im Reformausschuss in die Vernehmlassung der Fakultäten, der Stände und weiterer Gruppen gegeben. In diesem Zusammenhang hat der VAUZ-Vorstand Stellungnahmen zuhanden der Universitätsleitung bezüglich der Personalverordnung, des Reglements der Studierenden, Auditorinnen und Auditoren sowie des Evaluationsreglements unter besonderer Berücksichtigung der Mittelbauanliegen verfasst. Im Rahmen der Stellungnahme zur Personalverordnung hat die VAUZ auch den Auftrag erhalten, einen Entwurf für ein Rahmenpflichtenheft für Qualifikationsstellen zu erarbeiten.

Der Zweck der VAUZ ist es, die Angehörigen des Mittelbaus in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen zu vertreten. Zur Wahrung der Mitgliederinteressen ist das Präsidium ermächtigt, mit Zustimmung des Vorstandes im Namen der Mitglieder Beschwerde einzulegen. Dies tat die VAUZ bezüglich dem vom Universitätsrat verabschiedeten Rekursreglement bezüglich

Verfahren, Organisation und Besetzung der Rekurskommission. Im Vordergrund dieser Beschwerde stand die Sicherstellung der Mittelbaurechte und deren allfällige Durchsetzung mittels Rekurskommission.

2) Die Vertretung der Mittelbauinteressen in den universitären Leitungsgremien (Senat, Erweiterte Universitätsleitung, Fakultäten, Institute und Kommissionen) wurde im Universitätsgesetz mit dem Mitbestimmungsrecht der Stände verankert. Die Arbeit und das Engagement, die dabei von den einzelnen Vertreterinnen und Vertretern geleistet werden, sind enorm, insbesondere auch in Anbetracht der Belastungssituation auf Mittelbaustellen. Darüber und zu weiteren Problemfeldern wie Sparmassnahmen, Streichung von Mittelbaustellen, Lehraufträge, Forschungsressourcen, Ombudsstelle, Implikationen des neuen Hochschulförderungsgesetzes, etc. fanden intensive Gespräche mit Rektor, Universitätsleitung und auch den beiden Rektorkandidaten statt.

3) In der Berichtsperiode wurden zwei nachwuchsspezifische Veranstaltungen zum Thema 'Der Nachwuchs fordert Nachwuchsförderung' durchgeführt. Bei der ersten Podiumsdiskussion ging es darum, verschiedene Formen der Doktorandenausbildung (u.a. Graduiertenkollegien) wie auch ihre Finanzierungsquellen vorzustellen sowie diese zu evaluieren. Die zweite Podiumsdiskussion (u.a. mit Staatssekretär Charles Kleiber vom Schweizerischen Wissenschaftsrat) konzentrierte sich darauf, die Möglichkeiten und Perspektiven einer nachhaltigen Nachwuchsförderung auf nationaler Ebene zu diskutieren. Zur Zeit arbeitet die VAUZ daran, einen Fonds zur Unterstützung von Tagungen des wissenschaftlichen Nachwuchses einzurichten.

Die Nachwuchsförderung ist zu einem primären Ziel und damit auch zur Pflicht der Universität erklärt worden. Die VAUZ fordert dafür die Zuweisung der nötigen Ressourcen (u.a. so geplant im Globalbudget mit dem Fonds für Nachwuchsförderung), die Einbindung des Mittelbaus in wissenschaftliche Projekte (z.B. durch Graduiertenkollegien) und die Herabsetzung der überdurchschnittlichen Dauer für die wissenschaftliche Qualifikation (durch angemessene Gelegenheit sich im Rahmen der Anstellung durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit wie Dissertation oder Habilitation zu qualifizieren). Dazu sind die dringend notwendigen zusätzlichen Mittelbaustellen zu schaffen, um die Belastungssituation an den verschiedenen Fakultäten zu entschärfen, und dazu sind die Mittelbaustellen in ihren Funktionen transparent zu machen. Deshalb braucht es die Unterscheidung von Qualifikationsstellen (Oberassistierende und Assistierende) und Stabsstellen (Wissenschaftliche Abteilungsleiter/-innen und Wissenschaftliche Mitarbeitende).

Detaillierte Informationen zu den obigen Themen waren im alle zwei Jahre erscheinenden VAUZ-Bulletin von 1998 wie auch im Unijournal zu lesen. Zudem sind wir neu pro Ausgabe mit zwei Seiten im Unijournal präsent. Die Nutzung des Internets als Kommunikationsmedium wurde verstärkt. So findet z.B. der vorstandsinterne Versand nur noch über E-Mail statt, und auch der WWW-Auftritt ist mit Mittelbauinformationen und Links verbessert worden.

vauz

vereinigung der
assistentinnen und assistenten
an der universität zürich

Jahresrechnung 1.1.1998 bis 31.12.1998

Bilanz per 31.12.97 (Bankabschluss 30.9.97)

Post	32'532.45	Kapital	48'795.00
Bank 30.9.97	43'728.95	Vorschlag 1997	27'466.40
	<u>76'261.40</u>		<u>76'261.40</u>

Bilanz per 31.12.98

Post	1'252.30	Kapital	76'261.40
Bank	35'206.60	Vorschlag 1998	-37'704.55
DebitorInnen	1'946.70		
Verrechnungssteuer	151.25		
	<u>38'556.85</u>		<u>38'556.85</u>

Erfolgsrechnung 1.1.1998 bis 31.12.1998

Verbandspolitik	25'096.00	Mitgliederbeiträge	18'210.00
Veranstaltungen	3'415.90	Subvention	5'000.00
Versände	12'091.15	Zinsen	432.10
Personal	12'005.40	Erlöse	25.00
Literatur	103.00	Erstattung Verrechnungs-	488.20
Vorstandsspesen	1'423.40	steuer 1996-1998	
Administration	7'394.85		
Konto-Spesen	157.10		
Entschädigungen	173.05		
Summe Aufwand	<u>61'859.85</u>	Summe Ertrag	<u>24'155.30</u>
Erfolg 1998	<u>-37'704.55</u>		<u>24'155.30</u>
	<u>24'155.30</u>		

vauz



vereinigung der
assistentinnen und assistenten
an der universität zürich

Mitgliederversammlung 21. Januar 1998
Anpassung der Statuten an die neue Universitätsgesetzgebung

Statuten vom 2. Dezember 1992

§ 7 Oberstes Organ der Vereinigung ist die *Mitgliederversammlung*. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit, genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung, erteilt der/dem KassierIn Decharge und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die RechnungsrevisorInnen, die/den KassierIn sowie die Delegierten der VAUZ in anderen inner- und ausseruniversitären Mittelbauorganisationen. Sie macht zuhanden der zuständigen Wahlinstanzen Wahlvorschläge für die Vertretung des Mittelbaus in der Hochschulkommission, im Senat und im Senatsausschuss, in universitären Kommissionen und in den Fakultätsversammlungen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

§ 9 Der *Vorstand* leitet die Vereinigung und behandelt die laufenden Geschäfte.

Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der VAUZ aus jeder Fakultät. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann eine Aufgabenteilung (Ressorts) vornehmen. Er wählt insbesondere ein Präsidium aus dem Kreise der Mitglieder. Das Präsidium vertritt die Vereinigung nach aussen.

Allfällige Neuwahlen des Präsidiums sind innert sechs Monaten durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der VAUZ angehörende Delegierte des Mittelbaus in der Hochschulkommission, im Senat und im Senatsausschuss sowie in den Fakultätsversammlungen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Allen andern Mitgliedern der VAUZ steht die Teilnahme an den Vorstandssitzungen als Gäste offen.

Antrag des Vorstands

§ 7 Oberstes Organ der Vereinigung ist die *Mitgliederversammlung*. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit, genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung, erteilt der/dem KassierIn Decharge und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die RechnungsrevisorInnen, die/den KassierIn sowie die Delegierten der VAUZ in anderen inner- und ausseruniversitären Mittelbauorganisationen. Sie macht zuhanden der zuständigen Wahlinstanzen Wahlvorschläge für die Vertretung des Mittelbaus im Universitätsrat, im Senat und in der Erweiterten Universitätsleitung, in universitären Kommissionen und in den Fakultätsversammlungen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

§ 9 Der *Vorstand* leitet die Vereinigung und behandelt die laufenden Geschäfte.

Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der VAUZ aus jeder Fakultät. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann eine Aufgabenteilung (Ressorts) vornehmen. Er wählt insbesondere ein Präsidium aus dem Kreise der Mitglieder. Das Präsidium vertritt die Vereinigung nach aussen.

Allfällige Neuwahlen des Präsidiums sind innert sechs Monaten durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der VAUZ angehörende Delegierte des Mittelbaus im Universitätsrat, im Senat und in der Erweiterten Universitätsleitung sowie in den Fakultätsversammlungen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Allen andern Mitgliedern der VAUZ steht die Teilnahme an den Vorstandssitzungen als Gäste offen.

Änderungen sind unterstrichen.
15.12.1998 ts

vauz



**vereinigung der
assistentinnen und assistenten
an der universität zürich**

Statuten der Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten an der Universität Zürich (VAUZ)

Name

§ 1 "Die Vereinigung der Assistentinnen und Assistenten an der Universität Zürich", abgekürzt "VAUZ", ist ein Verein nach ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich.

Zweck

§ 2 Die Vereinigung vertritt die Angehörigen des Mittelbaus an der Universität Zürich in ihren wissenschaftlichen und beruflichen Interessen. Sie setzt sich dafür ein, dass dem Mittelbau die ihm zukommende Position an der Universität mit einer entsprechenden Mitbestimmung in Lehre und Forschung zugestanden wird.

Die VAUZ nimmt Stellung zu hochschulpolitischen Fragen im allgemeinen und im besonderen zu solchen, welche die Universität Zürich betreffen. Dabei steht die Förderung des akademischen Nachwuchses im Vordergrund.

Zur Wahrung der Interessen der Mitglieder ist das Präsidium ermächtigt, mit Zustimmung des Vorstandes im Namen der Mitglieder Beschwerde einzulegen.

Mitgliedschaft

§ 3 Die Mitgliedschaft steht allen Mittelbauangehörigen der Universität Zürich offen und beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Als Mittelbauangehörige gelten insbesondere die Angehörigen der nachfolgend aufgezählten Personengruppen, die in Universitätsinstituten, -kliniken, -seminarien oder in der Universitätsverwaltung von der Erziehungs- bzw. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich angestellt sind oder in vergleichbarer Stellung aus anderen Mitteln entlohnt werden:

- Assistentinnen und Assistenten,
- Assistenzärztinnen und Assistenzärzte,
- Oberassistentinnen und Oberassistenten,
- Oberärztinnen und Oberärzte,
- ständige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ausserdem gelten als Mittelbauangehörige:

- Lehrbeauftragte der Universität Zürich.

Angestellte der VAUZ können Mitglieder der VAUZ sein, auch wenn sie zu keiner der obengenannten Personengruppen gehören.

§ 4 Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt bei definitivem Ausscheiden aus dem in § 3 bezeichneten Personenkreis oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, nicht aber bei Beurlaubung oder vorübergehender Abwesenheit.

§ 5 Durch Vorstandsbeschluss kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist Einsprache an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfachem Mehr über den Ausschluss.

Organe

§ 6 Die Organe der VAUZ sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisionsstelle.

- § 7 Oberstes Organ der Vereinigung ist die *Mitgliederversammlung*. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit, genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung, erteilt der/dem KassierIn Decharge und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die RechnungsrevisorInnen, die/den KassierIn sowie die Delegierten der VAUZ in anderen inner- und ausseruniversitären Mittelbauorganisationen. Sie macht zuhanden der zuständigen Wahlinstanzen Wahlvorschläge für die Vertretung des Mittelbaus in der Hochschulkommission, im Senat und im Senatsausschuss, in universitären Kommissionen und in den Fakultätsversammlungen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

- § 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Jahresturnus während des Wintersemesters zu einem Zeitpunkt vor dem 31. Januar statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Beachtung einer Ankündigungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand selbst, von einem Fünftel der VAUZ-Mitglieder oder von 30 Mitgliedern via Vorstand einberufen werden.

- § 9 Der *Vorstand* leitet die Vereinigung und behandelt die laufenden Geschäfte.

Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der VAUZ aus jeder Fakultät. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann eine Aufgabenteilung (Ressorts) vornehmen. Er wählt insbesondere ein Präsidium aus dem Kreise der Mitglieder. Das Präsidium vertritt die Vereinigung nach aussen.

Allfällige Neuwahlen des Präsidiums sind innert sechs Monaten durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der VAUZ angehörende Delegierte des Mittelbaus in der Hochschulkommission, im Senat und im Senatsausschuss sowie in den Fakultätsversammlungen, die nicht Mitglieder des Vorstands sind, nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Allen andern Mitgliedern der VAUZ steht die Teilnahme an den Vorstandssitzungen als Gäste offen.

- § 10 Die *Rechnungsrevisionsstelle* prüft die Rechnung der Kassierin / des Kassiers und stellt Antrag auf Gutheissung oder Zurückweisung an die Mitgliederversammlung.

Mittel

- § 11 Die Mittel der VAUZ setzen sich aus den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder und aus sonstigen Einkünften zusammen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 30.– Franken.

Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund eines Budgets, das der Vorstand vorlegt, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Statutenänderung

- § 12 Über Statutenänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehr der Anwesenden.

Auflösung

- § 13 Die Vereinigung kann nur mit 3/4-Mehr einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, an der wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

Ein allfälliges Vermögen geht an die Universität Zürich zuhanden einer Nachfolgeorganisation.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1997 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 2. Dezember 1992.

vauz



vereinigung der
assistentinnen und assistenten
an der universität zürich

Mitgliederversammlung 21. Januar 1999

Wahlen in Organe der VAUZ und Delegierte des Mittelbaus

Dieses Jahr sind lediglich Ersatz- und Ergänzungswahlen vorzunehmen (Gesamterneuerungswahlen Januar 2000). Die neu Kandidierenden sind nachstehend *kursiv* aufgeführt.

a) Wahlen in Organe der VAUZ	
Präsidium	<ul style="list-style-type: none"> ✓Susanne Pfister ✓Rosmarie Schön ✓Luis Filgueira
Übrige Vorstandsmitglieder	<i>die untenstehenden Delegierten in gesamtuniversitären Organen und Fakultätsversammlungen</i>
Rechnungsrevisionsstelle	Kurt Hanselmann Hannes Tanner
b) Nominationen (Wahlvorschläge zuhanden der zuständigen Organe)	
<i>1. Gesamtuniversitäre Organe</i>	
Erweiterte Universitätsleitung	<ul style="list-style-type: none"> ✓Franziska Meister ✓Rosmarie Schön
Universitätsrat	✓Nicole Schaad
Senat	<ul style="list-style-type: none"> <i>vakant (Theol)</i> ✓<i>Susanne Pfister (Jus)</i> ✓<i>Rosmarie Schön (Oec)</i> ✓<i>Luis Filgueira (Med)</i> ✓<i>Titus Sydler (Vet)</i> ✓<i>Franziska Meister (Phil)</i> ✓<i>Daniel Hasler (MN)</i>
<i>2. Fakultätsversammlungen</i>	
Theologische Fakultät	<ul style="list-style-type: none"> ✓<i>Franziska Mihram</i> ✓<i>Asha De</i>
Rechtswissenschaftliche Fakultät	<ul style="list-style-type: none"> ✓Susanne Pfister ✓Thomas Gächter

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	✓Rosmarie Schön ✓Simon Gächter
Medizinische Fakultät	✓Daniel Bimmler <i>vakant</i> <i>vakant</i> <i>vakant</i> <i>vakant</i>
Veterinärmedizinische Fakultät	✓Titus Sydler ✓Thomas Lutz
Philosophische Fakultät	✓Sandra Daub <i>vakant</i> <i>vakant</i> <i>vakant</i> <i>vakant</i>
Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät	✓Michel Nakano ✓Daniel Hasler ✓Christine Ritzmann ✓Heiri Leuthold
<i>3. Von der Universitätsordnung vorgesehene Kommissionen</i>	
Gleichstellungskommission	<i>Franziska Gugger</i> <i>Renate Kummer</i>
Ethikkommission	(neu)
Forschungskommission	(neu)
Lehrkommission	(neu)
Nachwuchsförderungskommission	(neu)
Personalkommission	(neu)
<i>4. Weitere Kommissionen und Gremien</i>	
Osteuropakommission	(aufgelöst)
ASVZ	Walter Hättenschwiler
Umweltwissenschaften	Kurt Hanselmann
Kompetenzzentrum Genderstudies	<i>Christa Binswanger</i> <i>Eva Lia Wyss</i>
Planungskommission	(aufgelöst)
Disziplinarausschuss	Nick Linder <i>vakant (Stv.)</i>
Weiterbildungskommission	<i>vakant</i>

Informatikkommission	Peter Rusterholz
VSAO-Vorsorgestiftung	Alessandra Sanssone
Mensakommission	<i>vakant</i>
Lehrauftragskommission	(aufgelöst)
Komm. für interdisz. Veranstaltungen	Evelyn Schulz
Studierendenberatungsstelle	Sibylle Lederbogen
Immatrikulationskommission	<i>vakant (wird vorauss. aufgelöst)</i>
<i>5. uni-2000-Kommissionen</i>	
Reformausschuss	Nicole Schaad
Finanzreglement	Peter Lautenschlager Bettina Huber

19.1.1999 ts

Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Nachwuchsveranstaltungen (Tagungsfonds)

Art. 1 Zweck

Der Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Nachwuchsveranstaltungen (Tagungsfonds) unterstützt, fördert und ermöglicht den wissenschaftlichen Austausch zwischen dem mit der Universität Zürich verbundenen wissenschaftlichen Nachwuchs und dem wissenschaftlichen Nachwuchs in In- und Ausland.

Art. 2 Unterstützungsbeiträge

¹ Der Tagungsfonds gewährt finanzielle Beiträge, Defizitgarantien oder kostenlose Kredite.

² Er unterstützt insbesondere die folgenden Veranstaltungen:

a) Wissenschaftliche Tagungen und Symposien, welche von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Universität Zürich durchgeführt werden.

b) Wissenschaftliche Tagungen und Symposien, welche für die in Zürich tätigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler von erheblicher Bedeutung sind.

c) Projekte, welche über eine längere Zeitspanne hinweg den wissenschaftlichen Austausch zwischen zürcherischem und in- und ausländischem Nachwuchs ermöglichen.

³ Sofern die Fondsmittel eines Jahres nicht mit den in Abs. 2 beschriebenen finanziellen Beiträgen aufgebraucht werden, können in begründeten Fällen individuelle Beiträge an die Teilnahme zürcherischer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an auswärtigen Tagungen und Symposien ausgerichtet werden.

Art. 3 Beitragsgesuche

¹ Gesuche für Unterstützungsbeiträge sind beim Sekretariat der Vereinigung der Assistierenden der Universität Zürich (VAUZ) zuhanden des VAUZ-Vorstandes einzureichen.

² Beitragsgesuche sind zu begründen.

Art. 4 Entscheid über Beitragsgesuche

¹ Der Vorstand der VAUZ entscheidet in den Vorstandssitzungen über die Gewährung von Unterstützungsbeiträgen.

² Die Entscheidung über Beitragsgesuche ist ordnungsgemäss zu traktandieren.

³ Der Vorstand der VAUZ entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählen die Stimmen der Präsidentin oder des Präsidenten (bei Co-Präsidien die Stimmen aller anwesenden Präsidiumsmitglieder) doppelt. Kommt es zu keiner Entscheidung (Co-Präsidien mit gerader Anzahl und divergierenden Meinungen), so entscheidet das Los.

⁴ Sofern die Umstände es erfordern, können Vertreterinnen und Vertreter der Gesuchstellenden angehört werden.

Art. 5 Leitlinien der Beitragsvergabe

¹ Bei der Vergabe von Unterstützungsbeiträgen sind die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen, insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden, die Möglichkeit der Einwerbung finanzieller Mittel von anderer Seite und die Sachgerechtigkeit der Planung.

² Die Priorität der Beitragsvergabe richtet sich nach der Reihenfolge in Art. 2 Abs. 2.

Art. 6 Finanzierung

Der Fonds finanziert sich aus folgenden Mitteln:

- a) Beiträge der Universität Zürich.
- b) Beiträge der Vereinigung der Assistierenden der Universität Zürich.
- c) Beiträge anderer öffentlicher Einrichtungen als der Universität Zürich.
- d) Spenden und Beiträge Privater.

Art. 7 Organisation

¹ Der Fonds ist zweckgebundenes Sondervermögen der VAUZ.

² Er wird vom VAUZ-Vorstand verwaltet. Die Verwaltung kann dem VAUZ-Sekretariat übertragen werden.

Art. 8 Rechenschaft

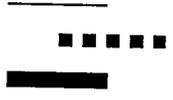
¹ Der VAUZ-Vorstand berichtet an den ordentlichen Mitgliederversammlungen über die Verwendung der Fondsmittel.

² Die Universitätsleitung wird alljährlich schriftlich über die Verwendung der Fondsmittel informiert.

Art. 9 Beschluss und Änderungen des Fondsreglements

¹ Das Fondsreglement sowie allfällige Änderungen werden von der Mitgliederversammlung der VAUZ beschlossen.

² Änderungen, welche die Art. 1, 7 und 8 Abs. 2 betreffen, sind der Universitätsleitung umgehend mitzuteilen.



vereinigung der
assistentinnen und assistenten
an der universität zürich

Zürich, Januar 1999

Mitbestimmung gemäss UniG und UniO

Stände

- Stände sind (§ 19 Abs. 1 UniG):
- Privatdozentinnen und -dozenten
 - Angehörige des Mittelbaus
 - Studierende

Die Stände haben ein Recht auf Mitbestimmung (§ 19 Abs. 2 UniG). Die Delegierten der Stände wirken im Universitätsrat sowie in den Organen und Kommissionen der Universität, der Fakultäten und der Institute nach Massgabe der entsprechenden Bestimmungen mit (§ 26 Abs. 1 UniO). Die Wahl der Delegierten richtet sich nach dem Reglement für die Wahl der Delegierten der Stände in Organe der Universität (§ 26 Abs. 2 UniO).

Das Organisationsreglement regelt die Vertretung der Stände in der **Fakultät** (§ 34 Abs. 4 UniG). In der Fakultätsversammlung sind die Stände mit einer Anzahl Delegierter von 5 % der Professorinnen und Professoren, mindestens aber mit zwei Delegierten vertreten (§ 74 Abs. 2 UniG).

Im Zusammenhang mit ihrer Prüfungstätigkeit steht den **Privatdozentinnen** bzw. -dozenten sowie den Titularprofessorinnen bzw. -professoren in der Fakultätsversammlung ein Stimmrecht zu (§ 74 Abs. 3 UniO).

Die Institutsordnung regelt die Vertretung der Stände im **Institut** (§ 37 Abs. 2 UniG, § 81 Abs. 2 Satz 2). Der Mitbestimmung der Stände in der Institutsversammlung ist angemessen Rechnung zu tragen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 UniO).

Administratives und technisches Personal

Die Mitbestimmungsrechte des administrativen und technischen Personals richten sich nach der Personalverordnung (§ 26 Abs. 3 UniO).

Die Institutsordnung regelt die Vertretung des administrativen und technischen Personals in der Institutsversammlung (§ 37 Abs. 2 UniG, § 81 Abs. 2 Satz 2 UniO). Der Mitbestimmung des administrativen und technischen Personals in der Institutsversammlung ist angemessen Rechnung zu tragen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 UniO).

Gleichstellung gemäss UniG und UniO

Allgemeines

Die Universität fördert durch geeignete Massnahmen die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter (§ 20 Abs. 1 UniG, betreffend die Fakultäten und Institute ausdrücklich auch § 25 Abs. 1 UniO).

Die Universität strebt eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und in allen Gremien an (§ 20 Abs. 2 UniG, betreffend die Fakultäten und Institute ausdrücklich auch § 25 Abs. 2 UniO). Insbesondere in Habilitations- und Berufungskommissionen soll in der Regel eine Professorin Einsitz nehmen können (§ 25 Abs. 2 UniO).

Bei Erlass und bei der Anwendung von Regelungen, insbesondere bezüglich Habilitation und Berufung, ist der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen (§ 25 Abs. 3 UniO).

Mittelbau

Bei der Auswahl ist der Förderung des akademischen Nachwuchses unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen (§ 19 Abs. 2 UniO).

Gleichstellungskommission und Gleichstellungsbeauftragte bzw. -beauftragter

Die Gleichstellungskommission unterstützt die Universitäts-, die Fakultäts- und die Institutsorgane in ihren Bestrebungen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter (§ 65 Abs. 1 UniO).

Sie stellt zuhanden der Universitätsleitung Antrag auf Ernennung der Gleichstellungsbeauftragten bzw. des Gleichstellungsbeauftragten (§ 65 Abs. 2 UniO).

Die Gleichstellungskommission wird aus Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten und der Stände zusammengesetzt (§ 65 Abs. 3 UniO).

Sie wird auf Vorschlag der Fakultäten und der Stände durch die Erweiterte Universitätsleitung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig (§ 65 Abs. 4 UniO).

Die Universitätsleitung ernennt eine Gleichstellungsbeauftragte oder einen Gleichstellungsbeauftragten. Diese oder dieser berät und unterstützt die Angehörigen und Organe der Universität sowie der Fakultäten und Institute in Gleichstellungsfragen (§ 25 Abs. 4 UniO).

Für die VAUZ
Das Präsidium

PROTOKOLL DER VAUZ-MV VOM 15. JANUAR 1998

Ca. 50 Personen anwesend.

Entschuldigt: Kurt Hanselmann, Matthias Weisshaupt, Regula Schmid.

Begrüssung durch Nicole Schaad.

Traktandenliste wird genehmigt.

1. Protokoll der letzten MV

Ergänzung: im Anschluss an die MV hielt die Frauenbeauftragte Elisabeth Maurer ein Referat über ihre Arbeit.

2. Referat Christine Michel

Einführung von Nicole Schaad: C. Michel ist Politologin und Philosophin, sie arbeitet als wiss. Sekretärin des Wissenschaftsrates.

C. Michel stellt die Studie "Die Situation des Mittelbaus an den Schweizer Hochschulen" vor. Geschichte, VWL und Biologie wurden untersucht, 1/3 Rücklauf.

Ziele: Strukturkenntnisse, strukturelle Hindernisse, Anregen der wissenschaftspolit.

Situation, Massnahmen zur Verbesserung der Situation des Mittelbaus.

Besonderheiten des Mittelbaus: er produziert und befindet sich in Ausbildung. Anliegen des unteren und oberen Mittelbaus sind verschieden. Situation der Doktorierenden muss verbessert werden (Graduiertenkollegs); oberer Mittelbau: Leistung muss besser sichtbar gemacht werden; weg vom strengen lehrstuhlgebundenen Betrieb, flache Hierarchien.

Resultate: 1. statutarische Mobilität, 2. lange Doktorierendenzzeit, 3. ob. MB ca. 45 J., 50% de facto eine feste Stelle, 4. Teilzeitsalär, 5. Ob MB leistet Betreuung von unt. MB, 6.

Publikationen haben zu viel Gewicht, 7. Familie behindert weibl. Karriere, 8. Publikation ist 2x geringer bei Frauen als bei Männern.

Empfehlungen: Präzisierung und Harmonisierung der Funktionen des Mittelbaus, Zusätzliche permanente Stellen für oberen Mittelbau, es braucht einen zahlenmässig starken Mittelbau (grösser als Professorenstand).

Fragen: Wie war das Echo der Unis? wurde begrüsst mit differenzierender Kritik, AGs wurden eingesetzt. Nur die Mittelbauorganisationen von Zürich und Bern haben sich gemeldet.

Wurden Graduiertenkollegen-Projekte eingereicht? Etwa 10, weniger als erwartet.

3. Mitteilungen

- Graduiertenkollege

- Publikationen

- Sparmassnahmen/Globalbudget: Gespräch mit Buschor. Wer mitmachen will, soll sich beim Präsidium melden.

- Die Homepage wird neu eingerichtet.

- Vernehmlassung des Hochschulförderungsgesetzes steht an.

- Mutterschaft und Stellenersatz: es soll ein Fonds eingerichtet werden, der den Ersatz bezahlt. Dies ist aber noch nicht sicher. Bitte Fälle melden.

- vakante Kommissionssitze bei der Schweiz. Hochschulkonferenz und dem Nationalfonds. Interessierte sollen sich melden.

- Sekretariat: ab Juni neu zu besetzen.

4. Jahresbericht 1997

s. Beilage.

5. Rechnung

Bericht des Kassiers: 1. Da der letzte Quartalsabschluss des Bankkontos bis heute nicht vorliegt, konnte der Abschluss der Bank nur bis zum 30.9.97 berücksichtigt werden. Der letzte Bank-Quartalsabschluss muss im nächstjährigen Kassabericht berücksichtigt werden. 2. Das Vermögen beträgt Ende 1997 Fr. 76261.40. Ausgaben von Fr. 14101.80 stehen

Einnahmen von Fr. 41568.20 gegenüber. Die Rechnung 1997 schliesst mit einem Gewinn von Fr. 27466.40 ab. 3. Die Verrechnungssteuer wird für die letzten drei Rechnungsperioden (1995, 1996, 1997) zurückgefordert. Die Verrechnungssteuer 1997 ist bis dahin als Verrechnungssteuerguthaben auf der Ausgabenseite ausgewiesen. 4. Die erfreuliche finanzielle Situation wird uns auch in Zukunft erlauben, uns für die Belange der Mitglieder in verschiedenster Weise zu engagieren. Insbesondere kann eine Investition in ein noch besseres und aktiveres Auftreten an der Öffentlichkeit (z.B. Webpage) finanziell verantwortet werden. Die Mitglieder halten uns bisher die Treue und sind bereit, die Fr. 30 einzuzahlen. Die VAUZ hat eine solide finanzielle Basis, um sich weiterhin für den Mittelbau einzusetzen.

6. Bericht der Revisoren und Genehmigung der Rechnung

Die Rechnung wird auf Antrag der Revisoren einstimmig genehmigt.

7. Wahlen

- Präsidium: zur Wahl stehen: Susanne Pfister, Rosmarie Schön, Luis Filgueira; nach einigen Fragen aus dem Publikum werden sie ohne Gegenmehr gewählt.
- Hochschulkommission/Senatsausschuss: neu: Rosmarie Schön für Markus Hofmann; alle ohne Gegenmehr gewählt.
- FakultätsvertreterInnen: neu: Thomas Gächter (jur.) und Daniel Hasler (phil. II) alle ohne Gegenmehr gewählt.
- Revisoren: ohne Gegenmehr bestätigt.
- Gremien/Kommissionen: neu: Nick Linder, Viviane Sobotich (Disziplinauss.), Michael Beusch (Mensakomm.), Sibylle Lederbogen (Studentenberatungsstelle): alle neuen und alten ohne Gegenmehr gewählt.

8. Universitätsgesetz: Parolenfassung

Abstimmung nach Diskussion:

1. Wenn Ablehnung dann Auffanginitiative nachschieben?

Ja	38
Enth.	2
Nein	1

Ja zum Unigesetz?

Ja	9
Nein plus Auffanginit.?	
Ja	26
Enth.	6

2. Nein plus Auffanginitiative gegen Stimmfreigabe

Stimmfreigabe?

Ja	10
Nein + Auffanginti.?	
Ja	26
Enth.	3

Die MV entscheidet sich für die NEIN-Parole mit Auffanginitiative im Falle einer Ablehnung des Gesetzes.

9. Varia

Thomas Hildbrand schlägt vor, dass das jetzige Präsidium bis nach der Abstimmung im Amt bleiben soll. Mit einer Gegenstimme wird dem zugestimmt.

Markus Hofmann, 5.2.1998

Stellungnahme der VAUZ zum Universitätsgesetz (Volksabstimmung vom 15. März 1998)

Die Vereinigung der Assistenten und Assistentinnen der Universität Zürich begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung des neuen Universitätsgesetzes, zeigt sich jedoch unzufrieden, dass die Reformbemühungen auf halbem Weg stehengeblieben sind. Insbesondere ist die VAUZ von der Arbeit des Kantonsrats enttäuscht, der es verpasst hat, bildungspolitisch fragwürdige Passagen im Gesetzesvorschlag zu korrigieren und den Numerus Clausus dem Volk separat vorzulegen. Die VAUZ vertritt daher für die Abstimmung vom 15. 3. 1998 die Neinparole.

In der regierungsrätlichen Weisung vom 8. 1. 97 sind ehrgeizige Reformziele festgehalten. De facto werden mit dem zur Abstimmung vorgelegten Gesetz lediglich die Finanz- und oberen Leitungsstrukturen reformiert, und selbst hier ist man auf halbem Weg stehengeblieben. Für die Fakultäten und Institute, die Lehre und Forschung betreiben und Dienstleistungen erbringen, bringt das Gesetz jedoch zuwenig neue Impulse. Solche weitergehenden Reformen sind aber unseres Erachtens mittelfristig unumgänglich.

Das neue Universitätsgesetz bringt immerhin in einigen Bereichen längst fällige Verbesserungen für die Angehörigen des Mittelbaus:

- Recht des akademischen Mittelbaus auf eigene wissenschaftliche Tätigkeit während der Arbeitszeit
- Verankerung der Nachwuchsförderung
- festgeschriebene Mitbestimmungsrechte der Stände
- tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter

Daher stehen wir dem Gesetz *grundsätzlich* positiv gegenüber, wenngleich wir zu Beginn weitergehende Verbesserungen gefordert haben. Ein Vorteil des neuen Universitätsgesetzes liegt zudem im relativ breiten Interpretationsspielraum, der ein Reformpotential für die Universitätsordnung offen lässt. In der vorliegenden Fassung der Ordnung konnte dieses zum Teil genutzt werden.

Aufgrund dieser zumindest teilweise realisierten zentralen Anliegen des Mittelbaus könnte die VAUZ das Universitätsgesetz unterstützen, wären darin nicht bildungspolitisch bedenkliche Passagen enthalten, welchen wir aus grundsätzlichen Überlegungen nicht zustimmen können. Es sind dies die folgenden Punkte:

- Numerus Clausus:

Wir lehnen die gewählte Formulierung der Zulassungsbeschränkungen ab, da im Zusammenhang mit Leistungsauftrag und Globalbudget dies für die Universität nachteilig auswirken kann. Werden die finanziellen Mittel, die der Universität zur Verfügung stehen, in Zukunft noch stärker gekürzt, wird die Universität gezwungen sein, ihre Ausbildungsfunktion einzuschränken und den Numerus Clausus in mehreren Fachrichtungen einzuführen. Diese Reduktion der Anzahl Studierender senkt die Einnahmen der Universität zusätzlich. Sie verliert also doppelt: mit dem Hinweis auf mögliche Zulassungsbeschränkungen können der Staatsbeitrag des Kantons Zürich gekürzt und die Einnahmen durch Studiengebühren sowie durch Bundes- und Kantonsbeiträge reduziert werden. Dies kann weder im Interesse der Universität insgesamt noch im Interesse ihrer Angestellten liegen.

- Die Erhöhung der Studiengebühren

Eine Erhöhung der Semestergebühren über die geltenden Tarife hinaus – diese Möglichkeit bietet das neue Gesetz – erachten wir als bildungspolitisch gefährlich. Insbesondere darum, da solche Erhöhungen unabhängig von Stipendienregelungen erfolgen könnten. Der Zugang zur Universität muss in jedem Fall unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des einzelnen geregelt werden. Dies ist mit dem neuen Gesetz nicht mehr gewährleistet.

- Studienzeitbeschränkung

Teilzeitstudiengänge sind in gewissen Fachbereichen die Regel, zudem sind sie für die Universität kostenneutral, da insgesamt nicht mehr Leistungen in Anspruch genommen werden. Zudem wurde in der regierungsrätlichen Weisung zum Universitätsgesetz vom 8.1.97 die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums explizit festgehalten. Das vorliegende Gesetz sieht eine entsprechende Regelung nicht vor. Ohne einen solchen Passus lehnen wir den Paragraphen zur Studienzeitbeschränkung ab.

<p style="text-align: center;">Parolenfassung: Vorschlag des VAUZ-Vorstands: Nein + Auffanginitiative</p>
--

Der Vorstand der VAUZ schlägt der Mitgliederversammlung vor, für die Abstimmung über das Universitätsgesetz vom 15. 3. 1998 die Neinparole zu beschliessen.

Um die positiven Ansätze im Gesetz nicht zu gefährden, schlägt der Vorstand zudem folgendes Vorgehen vor: Ein Mitglied des VAUZ-Vorstandes wird am Tag nach einer allfälligen Ablehnung des Gesetzes eine Einzelinitiative (Auffanginitiative) mit folgendem Inhalt dem Kantonsrat einreichen:

Das Universitätsgesetz soll zum nächstmöglichen Termin erneut dem Volk vorgelegt werden, jedoch mit folgenden Änderungen:

Streichung des Paragraphen 14 (Zulassungsbeschränkungen)

Ergänzung des Paragraphen 15 durch den Satz:

Bei Einführung einer Studienzeitbeschränkung sind besondere Regelungen für Teilzeitstudierende vorzusehen.

Ersetzen der Absätze 2 und 3 des Paragraphen 41 durch folgende Formulierung:

Die Semestergebühren dürfen den Betrag von Fr. 600.- nicht überschreiten.

Der Universitätsrat kann die Höchstansätze für die Gebühren der Teuerung anpassen

Beim Beschluss der Parole zum Universitätsgesetz möchte der Vorstand der Mitgliederversammlung folgende Varianten zu Abstimmung vorschlagen:

1. JA; 2. Stimmfreigabe; 3. NEIN + Auffanginitiative; 4. NEIN

Zürich, 15. Januar 1998